



HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 19.03.2024

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement hessischer Beamtinnen und Beamten und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Ausweislich der Informationsseite „Die Bedeutung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement“ des Bundesinnenministeriums des Innern und für Heimat (→ www.bmi.bund.de) ist das „Ehrenamt – Motor der Demokratie“ und „Rückgrat unserer Gesellschaft“. Ehrenamtliches Engagement ist in der heutigen Zeit wichtiger denn je. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber in Hessen u. a. in § 69 Abs. 3 Hessisches Beamten-gesetz (HBG) manifestiert. Mit dieser Vorschrift soll „den Beamten eine freiwillige Teilnahme an der Willens-bildung der Parteien und Gewerkschaften ermöglicht werden, zumal deren Aufgaben wesentlich für den Aufbau und die Erhaltung einer sozialen Demokratie sind“ (HessVGH, Urt. vom 23.01.1985 – I OE 39/83 –, juris; HessVGRspr. 1985 S. 55, 56). Darüber hinaus hat die Landesregierung Hessen von ihrer Verordnungs-kompetenz gem. § 70 S. 2 Nr. 7 HBG Gebrauch gemacht und mit § 16 Hessische Urlaubsverordnung zusätz-liche Dienstbefreiungsmöglichkeiten geschaffen. Gerade in der Politik ist ehrenamtliches Engagement unver-zichtbar.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Ein-vernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wis-senschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Minister für Landwirt-schaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wird Landesbeamtinnen und Landesbeamten gemäß o. g. Vorschriften grundsätzlich diese gesetz-lich manifestierte Möglichkeit eingeräumt?

Ja.

Frage 2 Wie wird dies im Einzelfall konkret umgesetzt? Bitte Beispiele schildern.

Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Urlaubs unter Belassung der Besoldung bzw. der Dienstbefreiung ergeben sich aus § 69 Abs. 3 Hessisches Beamten-gesetz (HBG) und § 16 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO).

Auf die Gewährung von Urlaub unter Belassung der Besoldung nach § 69 Abs. 3 HBG haben die Beamtinnen und Beamten einen Rechtsanspruch, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Dienstbetriebs zu besorgen sind. Die Gewährung erfolgt auf Antrag, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Gewährung von Dienstbefreiung nach § 16 HUrlVO wird auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Aus dem Antrag muss das beabsichtigte ehrenamtliche Engagement und dessen zeitliche Dauer erkennbar werden.

In der Vergangenheit wurde Beamtinnen und Beamten der Landesverwaltung u. a. in den folgen-den Fällen Dienstbefreiung nach § 16 HUrlVO gewährt:

- Tätigkeit als Schöffe / Schöffin bzw. Hilfsschöffe /Hilfsschöffin,
- Tätigkeit als ehrenamtliche RichterIn / ehrenamtlicher Richter,

- Tätigkeit als Reservist / Reservistin bei der Bundeswehr,
- ehrenamtliches Engagement bei der Feuerwehr, dem THW, dem ASB, dem Katastrophenschutz und
- Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie des Jugendsports.

Frage 3 Wie verhält es sich speziell im Innenressort im Bereich der Polizeipräsidien und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bei Dienstbefreiungsanträgen zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Teilnahme an der Willensbildung der Parteien dienen?

Es ergeben sich keine Besonderheiten.

Frage 4 Gibt oder gab es im von der Frage 3 beschriebenen Bereich Anhörungen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz wegen beabsichtigter Ablehnung?

Frage 5 Wenn ja: Aus welchem Grund?

Im Bereich der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gab es eine Anhörung, die ihren Grund in § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz findet. Nach erfolgter Anhörung und erneuter Prüfung wurde der Antrag auf Dienstbefreiung genehmigt.

Für die hessische Polizei liegen diese Daten nicht in automatisierter Form vor. Eine dahingehende Auswertung müsste unter Betrachtung aller Einzelfälle händisch erfolgen. Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes wurde hierauf verzichtet.

Wiesbaden, 29. Mai 2024

Prof. Dr. Roman Poseck